

SVEN LUNDSTRÖM

DIE HANDSCHRIFTENKLASSE "Y"  
IN DER ÜBERLIEFERUNG DER TUSCULANEN

In einer Rezension kritisierte ich scharf Hans Drexlers Schrift *Zu Überlieferung und Text der Tusculanen*. Damit begann eine lebhaftere Debatte, der u.a. durch mein Buch *Vermeintliche Glosseme in den Tusculanen* neuer Stoff zugeführt wurde (1). Auch andere Forscher haben an der Debatte teilgenommen (2). Man hat viele

(1) Hans Drexlers Beiträge sind: *Zu Überlieferung und Text der Tusculanen* (Collana di Studi Ciceroniani 1, Centro di Studi Ciceroniani, Rom 1961, jedoch teilweise schon 1957 fertiggestellt), *Nochmals zu den Korrekturen im Vaticanus der Tusculanen* («Ciceroniana», Centro di Studi Ciceroniani, Rom 1961, jedoch erst später geschrieben), *Zur Textkritik der Tusculanen*, «Helikon» 5, 1965, 500 ff.), *Zur Ueberlieferung von Ciceros Tusculanen* (Miscellanea critica II, Teubner, Leipzig 1965, 68 ff.) und die Ausgabe (Mailand 1964; der Text, ohne Apparat aber mit italienischer Uebersetzung, in der von der Text, ohne Apparat aber mit italienischer Übersetzung, in der von Adolfo Di Virginio besorgten Edition, Mailand 1962, 2. Aufl. 1967). Meine Beiträge sind: Rez. (im «Gnomon» 35, 1963, 168 ff.), *Vermeintliche Glosseme in den Tusculanen* (Uppsala 1964, jedoch im Wesentlichen schon 1960 fertig; ist von 15 Rezensenten besprochen worden), *Nochmals Cic. Tusc. 5, 116 Epicurei* («Eranos» 64, 1966, 151 ff.) und *Ein textkritisches Problem in den Tusculanen* (ebd. 27 ff.).

(2) Karl Büchner, *Mangelnde Griechischkenntnisse der römischen Epikureer?*, «Eranos» 63, 1965, 137 ff., ders., *Cicero, Gespräche in Tuskulum* (lat. und dt., Zürich 1966), Nino Marinone, *In Ciceronis Tusculanarum disputatio-num librum III § 24 adnotatio*, «Latinitas» 14, 1966, 40 ff., *Il pensiero Cirenaiico nel libro III delle Tuscolane*, «Riv. di Filol.» 94, 1966, 424 ff. und *Per l'interpretazione di Tuscolane III § 76*, «Quad. Urb.» 3, 1967, 81 ff.; Michelangelo Giusta, *Due edizioni originali delle Tuscolane?*, «Atti della Accademia delle Scienze di Torino» 103, 1968-1969, 437 ff. und *I prearchetipi delle Tuscolane* (ebd. 104, 1969-1970, 1 ff.). - Olof Gigons Ausgabe der *Tusculanen* erschien 1970 in einer zweiten, verbesserten Auflage. - Auch die echten oder vermeintlichen Glosseme in der Schrift *De officiis* sind neuerdings untersucht worden; siehe Paolo Fedeli, *Sul De officiis* («Ciceroniana», Rom 1961-1964, 33 ff.) und Klaus Bernhard Thomas, *Textkritische Untersuchungen zu Ciceros Schrift De officiis*, Münster/Westf. 1971.

Einwände gegen mein Buch erhoben. Vor allem hat Drexler eine Reihe Fragen gestellt. Es ist unmöglich, alle diese Fragen im Rahmen eines Aufsatzes zu beantworten. Ohne behaupten zu wollen, dass mein Buch gar keine Irrtümer enthält, will ich nur ganz kurz sagen, dass ich im grossen und ganzen an den Auffassungen, die ich darin vorlegte, noch festhalte. Hier soll nur eines der Hauptprobleme noch einmal erörtert werden. Es handelt sich um die Frage, ob es in der Überlieferung der *Tusculanen* eine Handschriftenklasse gibt, die neben den Handschriften G, V, R und K selbständigen Wert besitzt.

Thomas Wilson Dougan veröffentlichte 1905 den ersten Teil einer Ausgabe der *Tusculanen*. Im Vorwort bemerkte er, dass er etwa 80 Handschriften mehr oder weniger genau untersucht hatte. In seiner Einleitung (S. XXVI ff.) versuchte er darzulegen, wie die Handschriften miteinander verwandt sind. Er rechnete mit zwei Handschriftenklassen, die er mit den Sigeln  $\alpha$  und  $\beta$  bezeichnete. Zur Klasse  $\alpha$  gehören seiner Meinung nach 10 Handschriften, darunter die 4 besten, G, V, R und K. Zur Klasse  $\beta$  stellt er 22 Handschriften, und ausserdem rechnet er damit, dass wir durch gewisse Korrekturen in 4 Handschriften — vor allem in V — Kenntnisse vom Archetyp dieser Klasse bekommen können (3).

In der Edition der *Tusculanen*, die Max Pohlenz 1918 herausgab, finden wir eine « memoria X » und eine « memoria Y ». Das bedeutet indessen nicht, dass Pohlenz nur dadurch von Dougan abwich, dass er lateinische Sigel statt der griechischen benutzte. Bei Pohlenz bezeichnet « X » in der Regel nur die vier besten Handschriften. Die meistern *recentiores* besitzen seiner Meinung nach nur insofern einen Wert, als man in ihnen bisweilen Lesarten finden kann, die auf den Archetyp der Klasse Y zurückgehen. Diese Klasse kennen wir aber laut Pohlenz vor allem durch die Korrekturen in V, einer der vier besten Handschriften. Dagegen soll keine einzige Handschrift, die auf uns gekommen ist, an sich der Klasse Y angehören.

In meinem Buch über die vermeintlichen Glosseme in den *Tusculanen* drückte ich meine Verwunderung darüber aus, dass beinahe alle Gelehrten sich in diesem Punkt an Pohlenz anschlossen. Ich schrieb u.a.: « Seine Einteilung sieht ... merkwürdig aus: alle unsere Handschriften werden in die Klasse X und keine einzige in die Klasse Y eingereiht. Eine solche Verteilung auf Klassen ist gewiss

(3) Dougan sagt ferner, dass einige Handschriften wegen Kontamination Lesarten aus beiden Handschriftenklassen enthalten.

nicht alltäglich ». Unter denen, die es mit Pohlerz hielten, war auch Giorgio Pasquali, der gelehrte Spezialist auf dem Gebiete der Textüberlieferung (4). Es ist aber bezeichnend, dass Pasquali keine wirklich zutreffende Parallele erwähnen konnte. Er zog zwei Texte zum Vergleich heran, nämlich Ciceros Briefe an Brutus und die grammatischen Werke des Charisius. Auch in diesen zwei Fällen sei die eine Handschriftenklasse nur durch « collazioni » bekannt. Tatsächlich ist anscheinend die Klasse « Y » in der Überlieferung von Ciceros Briefen nur teilweise erhalten, aber wir besitzen gewisse Fragmente und Material, das in Ausgaben des 16. Jahrhunderts bewahrt ist (5). Was Charisius betrifft, bemerkt Pasquali (S. 66), dass mindestens sieben Philologen — unter ihnen Cuyck (Cauchius, 16. Jh.) — eine jetzt verlorene Y-Handschrift kannten und dass Cuyck eine Kollationierung vornahm, deren Ergebnis bewahrt ist. In keinem dieser Fälle ist also die eine von zwei Handschriftenklassen lediglich aus Randbemerkungen oder aus gewählten Lesarten der *recentiores* zu rekonstruieren.

Man hat zu beweisen versucht, dass die Zitate aus dem *Cato maior* bei Nonius auf einen anderen Archetyp als unsere Handschriften zurückgehen. Dieser Fall besitzt auf den ersten Blick für uns ein grosses Interesse. Die Hypothese, dass wir es dort mit zwei Archetypen zu tun haben, dürfte indessen schon widerlegt sein (6). Wie schwierig es ist, eine verlorene Handschriftenklasse zu rekonstruieren, lehrt uns die Überlieferung von Senecas *De brevitae vitae*. Grimal bemerkt (7): « Les différentes tentatives pour essayer de retrouver, dans les manuscrits postérieurs à l'*Ambrosianus*, une tradition différente, remontant à un autre archetyp, n'ont pas, jusqu'à présent, donné des résultats bien positifs ». Es ist nicht leicht, eine Überlieferung zu finden, in der die eine der zwei Handschriftenklassen nur aus Sekundärmaterial zu rekonstruieren ist. Vielleicht gibt es nur einen solchen Fall, nämlich die Columella-Handschriften. Hier ist tatsächlich der eine der beiden Zweige der Überlieferung « allein

(4) Giorgio Pasquali, *Storia della tradizione e critica del testo*, Sec. ed., Florenz 1962, 149 ff.

(5) Siehe D.R. Shackleton Bailey, *Cicero's Letters to Atticus*, 1, Cambridge 1965, 85 ff.

(6) Siehe N. Terzaghi, *La tradizione indiretta del Cato maior* (Bollettino del Comitato per la Preparazione dell'Edizione nazionale dei Classici Greci e Latini 7, 1959, 3 ff.) bzw. P. Venini, *Sulla tradizione indiretta del Cato maior* (« Rend. Ist. Lomb. » 93, 1959, 382 ff.).

(7) Pierre Grimal, *L. Annaei Senecae De brevitae vitae*, Paris 1966, 17.

durch den sekundären Stoff in R bekannt » (8). Pohlenz operierte also mit einer Einteilung, die keineswegs als alltäglich angesprochen werden kann. Um so wichtiger ist es dann, seine Argumente sehr genau zu prüfen.

Zuerst müssen wir uns fragen, welchen Wert die *recentiores* haben. Im Stemma Dougans gehören 22 der *recentiores* der zweiten Handschriftenklasse an. Bei Pohlenz hat die Klasse « Y » im Prinzip alle diese Handschriften verloren, aber hie und da geht eine Lesart in einer der jüngeren Handschriften laut ihm auf « Y » zurück. Die von der guten Überlieferung abweichenden Lesarten der *recentiores* sind aber m.E. nichts als « Verschreibungen oder Konjekturen » (*Verm. Gloss.*, 9). Die gleiche Meinung vertritt Drexler in der *Praefatio* seiner Ausgabe (S. 9): « quidquid ... recentiores praebent boni, pro coniectura est habendum ». Wer annehmen will, dass eine Handschriftenklasse « Y » in der Überlieferung der *Tusculanen* Spuren hinterlassen hat, kann sich nicht auf die *recentiores* stützen.

Drexler ist indessen überzeugt, dass wir mit einer Klasse « Y » rechnen müssen. In erster Linie baut er dabei auf die Korrekturen in V, auf die wir sogleich zurückkommen werden. Er geht aber auch von einem kleinen Fragment aus. Im *Fragmentum Bodleianum* in Oxford ist *Tusc.* 5,114 — *rent ille* — 5,120 *iudicare* bewahrt. Pohlenz zitierte dieses Fragment in seiner Edition, ohne ihm einen so grossen Wert beizumessen, das er sein Sigel (F) in das Verzeichnis der Sigel aufgenommen hätte. Nino Marinone schreibt aber diesem Fragment einen sehr grossen Wert zu (9): « ivi parecchie lezioni confermano senza possibile dubbio l'esistenza di una recensione diversa da X ».

In Wirklichkeit ist das *Fragmentum Bodleianum* gar nicht so wertvoll. Vor allem ist zu beachten, dass es bisweilen den gleichen Fehler wie X enthält. Drexler erwähnt in seiner Edition (S. 6) 5 solche Fälle: wir finden in F wie in X *formae quae pugna* statt *formaque pugnae, quem* (bzw. *quē*) statt *quae* und *attingeret* statt *attingere* und ferner, wenn Drexler den Text hier richtig konstituiert hat, *his* (bzw. *eis*) *philosophis* statt *hi philosophi* und *vides* statt *videtur*. Noch ein sechster Fall gehört hierher: 5,114 hat X

(8) Siehe Sten Hedberg, *Contamination and interpolation. A study of the 15th century Columella manuscripts* (Uppsala 1968) und Birger Bergh im « Gnomon » 42, 1970, 37. Der Letzgenannte sagt, dass der Text in R « gewiss vom Archetyp tradiertes authentisches Material enthält ».

(9) « Riv. di Filol. » 47, 1969, 472.

*illa infinitatem*, F aber *ille infinitatem* statt des richtigen *ille in infinitatem*. Drexler meint, dass F hier im Gegensatz zu X das Richtige bewahrt hat. Vielmehr hat wohl F hier eine halbwegs richtige konjektureale Änderung. Drexler ist übrigens in diesem Zusammenhang inkonsequent. Er erwähnt nicht (auf S. 6), dass F genau wie X 5,116 *Epicurei* und 5,117 *quoniam mors ibidem* hat. Er tilgt im Text diese beiden Stücke als Glosseme, ohne zu beachten, dass F solchenfalls den gleichen Fehler wie X hat. Nun ist in Wirklichkeit beidemal die überlieferte Fassung gutzuheissen (10). An 6 Stellen enthält also F den gleichen Fehler wie X und geht offenbar auf den gleichen Archetyp zurück. Drexler erwähnt zwar auch 10 Fälle, in denen F im Gegensatz zu X den richtigen Text hat. Daraus ist aber nicht zu erschliessen, dass F hier das Richtige bewahrt hat. Von Drexlers Beispielen muss das erste gestrichen werden: es handelt sich um den oben erwähnten Fall 5,114 *ille (in) infinitatem*. Von den übrigen ist eines unsicher: Drexler meint, dass F 5,116 mit Recht *id* auslässt, aber in der Regel meint man, dass Cicero hier *item* schrieb. Die übrigen Fälle haben einen ebenso geringen Beweiswert. Drexler schreibt selbst (S. 6): « Nullum ex illis mendis familiae X eiusmodi est, ut non aut recentiores ea corrigere aut acumen Panormitae eiusque aequalium vel philologorum huius aetatis vera potuerint reperire (praeter 246,23 fortasse) ». Der einzige Fall, der laut Drexler möglicherweise Beweiswert besitzt, ist also 246,23 = 5,119 *obruantur*. Hier hatte X in einem gewöhnlichen konsekutiven Nebensatz das offensichtlich unmögliche *obseruant*. In R hat ein Korrektor das in *obseruent* geändert, d.h. er hat die Modusform korrigiert, ohne sich um den Sinn des Satzes zu kümmern. In einigen der *recentiores* findet sich eine erheblich bessere Konjektur, nämlich *obscurentur*. Diese Fassung ergibt einen guten Sinn und wurde noch von Heine als die richtige Lesart betrachtet. Bentley hatte indessen die Konjektur *obruantur* vorgeschlagen. Als man in F eben das las, meinte man, hier den Beweis dafür gefunden zu haben, dass die Konjektur richtig war. In der Tat schrieb Cicero gewiss *obruantur*. Damit ist aber nicht gesagt, dass F in diesem Falle das Richtige tradiert. Es kann sich auch um eine richtige Konjektur handeln. Wenn F hier wie sonst auf den gleichen Archetyp wie X zurückgeht,

(10) Siehe *Verm. Gloss.*, 103 ff. bzw. 60 ff. und den zweitletzten Aufsatz oben Fussn. 1. Anders K. Büchner (oben Fussn. 2), A.J. Kleywegt, « Mnemosyne » 20, 1967, 91 und A. Barigazzi, « Athenaeum » 45, 1967, 439 bzw. H. Drexler, *Nochmals zu den Korr.*, 13 f.

hatte die Vorlage (oder eine ältere Handschrift) das offensichtlich unmögliche *obseruant*. Ein Korrektor konnte dann durch eigene Konjektur auf den Gedanken kommen, hier zu *obruantur* zu greifen. In einem ähnlichen Zusammenhang steht nämlich 2,66 *obruatur*. Folglich haben wir noch keinen sicheren Beweis dafür gefunden, dass F wirklich auf einen anderen Archetyp als X zurückgeht.

F hat also keinen selbständigen Wert neben X. Aber auch wenn dem so nicht wäre, hätten wir kein Recht zu behaupten, dass F und die Korrekturen in V eine Handschriftenklasse «Y» bilden. Zu Unrecht schrieb Drexler (*Nochmals zu den Korr.*, 5): «Allein durch das Vorhandensein von F ist bewiesen, dass es noch eine andere, von X unabhängige Überlieferung gegeben hat, mithin Y gegeben (sic) kann». Er musste nämlich sogleich fortfahren: «Wie sich V<sup>c</sup> zu F verhält, wissen wir leider nicht, da die Korrekturen gegen X nicht bis zum Ende des Werks reichen». Natürlich ist es dann methodisch unrichtig zu behaupten, dass F zusammen mit den Korrekturen in V eine eigene Handschriftenklasse bildet.

Das *Fragmentum Bodleianum* taugt also nicht als Beweis dafür, dass wir mit einer Handschriftenklasse «Y» rechnen müssen. Wenn es überhaupt möglich ist, auf Spuren dieser Klasse zu verweisen, bilden die Korrekturen in V das Beweismaterial. Das ist von vornherein eine heikle Lage. Denn man ist sich seit langem darüber einig, dass diese Korrekturen in weitem Ausmass wertlos sind. Hier nur einige Notizen, die leicht vermehrt werden könnten. Laut Dougan (S. XXVII) enthalten die Korrekturen in V «a great number of errors». Drexlers Schrift *Zu Überlieferung und Text der Tusculanen* zeigt fast auf jeder Seite, dass die Korrekturen in V eine Unmenge von Fehlern enthalten. Nach der Meinung Drexlers (S. 25) sind die Änderungen etwa 260mal richtig, etwa 190mal falsch. Dabei ist indessen zu beachten, einmal dass eine richtige Änderung oft offensichtlich auf Konjektur beruhen kann, zum anderen, dass Änderungen, die Drexler als richtig betrachtet, m.E. oft in Wirklichkeit falsch sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Änderungen in V in weitem Ausmass falsch sind. Ferner ist es unstrittig, dass eine richtige Änderung in V nicht selten auf Konjektur beruhen kann. Ob der Korrektor auch echtes Material tradiert, ist eine Streitfrage. Drexler meint, dass viele richtige Korrekturen auf «Y» zurückgehen. Meinestheils habe ich die Meinung ausgesprochen, dass dem Korrektor

keine bessere Überlieferung zur Verfügung stand. Es wäre ein unerquickliches Unternehmen, alle Fälle zu behandeln, in denen der Korrektor laut Drexler wahrscheinlich oder möglicherweise echtes Material tradiert. Was man vermisst, sind Fälle, die wirklichen Beweiswert besitzen. Diejenigen, die den Korrekturen in V grossen Wert beimessen, führen vor allem einen Fall als Paradebeispiel ins Feld. Unten soll nun nur dieser einzige Fall erörtert werden. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die übrigen Fälle ganz uninteressant sind, nur dass sie einen noch geringeren Beweiswert haben.

Das Paradebeispiel ist ein Zusatz des Korrektors *Tusc.* 3,41. Über diesen Zusatz heisst es bei Pohlenz (11): « Agmen claudat locus qui vel solus quam ex bono fonte v hauserit declarare potest » usw. Pasquali (*op. cit.*, 149) hält es mit Pohlenz: « Che di un codice si siano serviti, basta già un solo passo a provare » usw. Das Gleiche tut Marinone (12), der nur diesen einzigen Fall und das Vorhandensein des *Fragmentum Bodleianum* als Beweise für die Existenz der Klasse « Y » anführt.

In den meisten Editionen (u.a. noch in der von d'Agostino besorgten) lautet ein Zitat aus Epikur in Ciceros Übersetzung *Tusc.* 3,41: *Nec equidem habeo, quod intellegam bonum illud, detrahens eas voluptates, quae sapore percipiuntur, detrahens eas, quae auditu e (13) cantibus, detrahens eas etiam quae ex formis percipiuntur oculis suaves motiones sive quae aliae voluptates in toto homine gignuntur quolibet sensu* usw. Pohlenz und die meisten der späteren Herausgeber fügen indessen zwischen *sapore percipiuntur* und dem folgenden Wort *detrahens* noch ein Glied hinzu: *detrahens eas, quae rebus percipiuntur veneriis*. In V fügt der Korrektor dort das hinzu (allerdings mit der Orthographie *uenereis*) (14). Pohlenz (15)

(11) Max Pohlenz, *De Ciceronis Tusculanis disputationibus*, Progr. Göttingen 1909, 35.

(12) « Riv. di Filol. » 47, 1969, 471 f.

(13) Die Handschriften haben *et*. Vielleicht ist diese Lesart beizubehalten (vgl. Dougan-Henry zur Stelle). Es ist indessen fragwürdig, ob Cicero wirklich *auditum* durch *et* dem folgenden *cantibus* beordnete. Keine gute Stütze bietet das Zitat aus Accius in *De natura deorum* 2,89 *Silvani melo consimilem ad aures cantum et auditum refert*, denn dort geht es wahrscheinlich um die Kombination *aures... et auditum*.

(14) Die Form mit *e* ist nachklassisch und kann hier darauf beruhen, dass ein Korrektor die Orthographie seiner Zeit benutzte, als er einen Zusatz zum Text seiner Vorlage machte.

(15) Im Progr. (Titel Fussn. 11) 35 und in der Edition S. XVI.

kombinierte diesen Zusatz mit den Angaben Useners (16) über die betreffende Textstelle bei Epikur. Usener war zu der Auffassung gekommen, dass *Tusc.* 3,41 eben zwischen *sapores percipiuntur* und *destrahens* etwas ausgefallen war, was den Worten Epikurs ἀφαιρῶν δὲ τὰς δι' ἀφροδισίων entsprach. Usener lenkte auch die Aufmerksamkeit darauf, dass gewisse Einzelheiten *Tusc.* 3,46 und 3,43 davon zeugen, dass an unserer Stelle tatsächlich etwas ausgefallen ist (darüber mehr unten). Pohlenz meinte, in der Randnotiz in V das Ausgefallene wiedergefunden zu haben. Beinahe alle Kritiker haben sich dieser Meinung angeschlossen. So sagt z.B. Pasquali (S. 149 f.) über die Worte, die der Korrektor hinzufügt: «quelle parole sono certamente autentiche, come dimostra la tradizione parallela di Epicuro ... E come il κῶλον sia caduto, si vede anche chiaro: l'occhio dell'amanuense, fra tanti *destrahens*, ne ha saltato uno » usw. Nur Adolph Lörcher war anderer Meinung (17). In einer ausführlichen und m.E. im Wesentlichen richtigen Darstellung wendete er sich gegen die Auffassung, dass die Korrekturen in V auf eine verlorene Handschriftenklasse « Y » zurückgehen. Er behandelte dabei auch unsere Stelle. Lörcher gelang zu folgendem Ergebnis: «Meinerseits würde ich ... nicht zweifeln, die fragliche Randnotiz für eine echt mönchische, durch § 46, aber doch wohl auch durch anderweitige Lektüre irgendwie mit veranlasste Interpolation und die Überlieferung der Handschriften für das allein Richtige zu halten ». Wenn man das Material bei Usener (und andere relevante Zitate) genau untersucht, stellt es sich indessen heraus dass Lörchers Auffassung nur dann akzeptiert werden kann, wenn man bereit ist, mit sehr verwickelten Hypothesen zu operieren.

Wahrscheinlich fand Cicero in seinem Epikurtexte auch die Worte ἀφαιρῶν δὲ τὰς δι' ἀφροδισίων. Dass er diese Worte in seiner Übersetzung wiedergab, geht aus vier Indizien hervor. Das erste findet sich 3,41, kurz vor unserem Zitat: ... *eam ... voluptatem, quam tu idem, cum os perfricuisti, soles dicere* usw. Im Zitat aus Epikur soll also etwas stehen, das leicht Schamröte verursacht, wenn man davon spricht. Natürlich geht es hier um den sexuellen Genuss. Ähnlich drückt sich Cicero *De finibus* 2,29 aus: ... *voluptatem illam, qua sublata neget se intellegere omnino, quid sit bonum (eam ita persequitur: quae palato percipiatur, quae auribus; cetera*

(16) Hermann Usener, *Epicurea*, Leipzig 1887, 120 f.

(17) Siehe Bursians Jahresberichte 208, 1926, 50.

*addit, quae si appelles, honos praefandus sit*). Man muss also um Entschuldigung bitten, wenn man die Worte Epikurs von einem Genuss — natürlich dem sexuellen — zitieren will. Das zweite Indiz findet sich nach unserem Zitat. Wir lesen 3,42: *Atque haec quidem his verbis, quivis ut intellegat, quam voluptatem norit Epicurus*. In unserem Zitat soll Epikur sich also so klar ausgedrückt haben, dass jedermann sogleich verstehen kann, von welchem Genuss er spricht. Lörcher fand in unserem Zitat eine Anspielung auf die sexuelle Lust in den Worten *sive quae aliae voluptates in toto homine gignuntur quolibet sensu*. Wenn dieser Genuss nur auf diese Weise erwähnt wäre, hätte Cicero wohl kaum behaupten können, dass jedermann verstehen könnte, von welchem Genuss Epikur redete. Ferner ist es nicht richtig, in den soeben zitierten Worten ohne weiteres eine Anspielung auf den sexuellen Genuss zu sehen. Was Cicero hier meinte, dürfte aus *De natura deorum* 2,140 f. hervorgehen. Dort erwähnt Cicero zuerst die Organe des Sehens, des Hörens, des Geruchs und des Geschmacks. Dann folgt das Gefühl: *Tactus autem toto corpore aequabiliter fusus est, ut omnes ictus omnesque nimios et frigoris et caloris adpulsus sentire possimus*. Hier steht *toto corpore*, in unserem Zitat *in toto homine*. Wenn man die beiden Zitate miteinander vergleicht, kommt man wohl zu dem Ergebnis, dass die Genüsse, die 3,41 *in toto homine* entstehen, jedenfalls nicht ausschliesslich sexueller Natur sind; es handelt sich hier um das Gefühl im allgemeinen (und um den Geruch, der im Zitat nicht ausdrücklich erwähnt wird). Die zwei letzten Indizien dafür, dass der sexuelle Genuss in unserem Zitat ausdrücklich und unumwunden erwähnt war, finden sich in den Paragraphen 43 und 46. *Tusc.* 3,43 werden verschiedene Genüsse erwähnt. Die Reihe endet mit *Si vero aliquid etiam ...* Was hier durch Aposiopese ausgelassen wird, ist ohne jeden Zweifel eine Erwähnung des geschlechtlichen Verkehrs. Schliesslich ist es für uns sehr wichtig, dass Cicero 3,46 unser Zitat folgendermassen auslegt: *Non ... verbo solum posuit voluptatem, sed explanavit, quid diceret: « Saporem » inquit « et corporum complexum et ludos atque cantus et formas eas, quibus oculi iucunde moveantur »*. Man bekommt hier den bestimmten Eindruck, dass Cicero in seinem Epikurtexte zwischen den Genüssen des Geschmacks und denjenigen des Hörens auch diejenigen, die mit dem geschlechtlichen Verkehr zusammenhängen, erwähnt fand.

Wir müssen offenbar damit rechnen, dass Cicero 3,41 auch die Worte ἀφαιρῶν δὲ τὰς δι' ἀφροδισίων wiedergab. Nach der

allgemeinen Meinung übersetzte er diese Wendung mit *detrahens eas, quae rebus percipiuntur veneriis*. Man findet hier einen vorzüglichen Beweis für die Richtigkeit der Annahme, dass dem Korrektor in V eine Überlieferung, die jetzt verloren ist, zur Verfügung stand. Hier müssen wir indessen drei Fragen stellen: 1) War es für einen Korrektor schwierig, ohne die Hilfe einer Vorlage den Fehler zu entdecken?, 2) War es für einen Korrektor schwierig, ohne die Hilfe einer Vorlage dem Zusatz die Form zu geben, die unsere Randnotiz hat? und 3) Gibt es in V ähnliche Zusätze, die von Belang sind, wenn es gilt, den unsrigen zu beurteilen?

1) Die erste Frage können wir leicht beantworten. Das Zitat aus Epikur hatte in X eine Form, die gewiss zu einer Änderung einlud. Dort sollte Epikur sich über die Genüsse äussern — und erwähnte dabei merkwürdig genug nicht den sexuellen Genuss. Ein Korrektor konnte sich gewiss die Frage stellen, die wir *Tusc.* 5,112 finden: *illud Antipatri ... est quidem paulo obscenius, sed non absurda sententia est; cuius caecitatem cum mulierculae lamentarentur, « Quid agitis? » inquit. « An vobis nulla videtur voluptas esse nocturna? »* Eine derartige Reflexion konnte natürlich ein Korrektor selbst machen. Ferner konnte er im Kontext die gleichen vier Indizien finden, von denen soeben die Rede gewesen ist.

2) Wenn es galt, den richtigen Platz für die Erwähnung des sexuellen Genusses zu finden, konnte der Korrektor im Paragraphen 46 eine Anleitung finden. Dort steht *corporum complexum* zwischen dem Geschmack und dem Gehör. Eine einfache Annahme ist die, dass ein Korrektor eben von dieser Stelle ausging, als er begann, über den Text nachzudenken. Unser Zusatz hat nun die Form *detrahens eas, quae rebus percipiuntur veneriis*. Das stimmt zwar sehr gut mit dem griechischen Text überein. Wichtig ist aber, dass beinahe alles schon im Kontext stand. Neu ist nur *rebus ... veneriis*. Es fragt sich nun, ob ein Korrektor selbst diesen Ausdruck beitragen konnte. Im Paragraphen 46 steht *corporum complexum*, und es wäre einfach gewesen, diesen Ausdruck auch in unserem Zitat zu benutzen. Wie wir sogleich finden werden, zeugen indessen gewisse andere Ergänzungen in V dafür, dass der Korrektor zwar mit Material aus dem Kontext arbeitete, aber dabei bisweilen den sprachlichen Ausdruck variierte. In unserem Falle brauchte der Korrektor — im Folgenden wird angenommen, dass wir es tatsächlich mit dem Zusatz eines Korrektors zu tun haben — einen Ausdruck für

« geschlechtlichen Verkehr ». *Tusc.* 4,68 steht *veneriis voluptatibus*, aber diese Wendung war in unserem Falle nicht verwendbar, weil der Kontext einen Ausdruck für « geschlechtlichen Verkehr », nicht für « sexuellen Genuss » verlangt. Es gibt zwei Möglichkeiten zu erklären, warum der Korrektor eben zu *rebus ... venereis* griff. Vielleicht kante er diesen Ausdruck durch den *Cato* 47 ... *utereturne rebus veneriis*, « ... ob er geschlechtlichen Verkehr mit Frauen habe ». Mehr als einmal zeugen die Korrekturen in V davon, dass Material aus anderen ciceronianischen Schriften (ausnahmsweise aus dem Werk eines anderen Schriftstellers) verwertet worden ist (18). Es ist aber mindestens ebenso wahrscheinlich, dass der Ausdruck *res venereae* (also mit — *ae* statt — *iae*) dem Korrektor aus dem Latein seiner eigenen Zeit bekannt war. Jedenfalls finden wir diesen Ausdruck bei Saxo (13. Jh.), *Gesta Danorum* 3,6,8 *si Venereis palam rebus uteretur*, 7,9,9, *castimoniae rigorem rebus permutare Venereis* und 9, 11, 2 *rebus Venereis indulgere*. Es dürfte jetzt klar sein, dass wir kein Recht haben, in unserem Zusatz einen sicheren Beweis dafür zu erblicken, dass dem Korrektor eine Überlieferung « Y » zur Verfügung stand.

3) Schliesslich kommen wir zur Frage, ob V ähnliche Zusätze enthält, die für die Beurteilung unseres Problems wichtig sind. Drexler (*Zu Überl.*, 48 ff.) hat unter den Korrekturen in V 12 längere Ergänzungen gefunden. Einer dieser Fälle ist natürlich der

(18) *Tusc.* 1,37 geht die Randnotiz *psychomantia* auf *De divinatione* 1,132 zurück. Ein Zusatz 1,39 stammt aus *De finibus* 5,87 (ein Korrektor in R zitiert hier wörtlich diese Stelle, die auch in gewissen *deteriores* Spuren hinterlassen hat). Zu 2,55 *fletus* (so ist gewiss zu schreiben, obgleich man Einwände gegen meine Darstellung *Verm. Gloss.*, 148 ff. erhoben hat) setzt der Korrektor die Randnotiz *pessus*, die offenbar auf *De legibus* 2,64 (oder 2,59) zurückgeht (Drexler, *Zur Textkr.*, 505 f. akzeptiert nicht meinen Vorschlag *flessum* für *De legibus*, und tatsächlich ist es notwendig, eine genaue paläographische Untersuchung vorzunehmen, aber wichtig für uns ist, dass unser *pessus* eher auf *flessum* als auf *lessum* zurückgeht). Ferner liegt 2,4 in den Aenderungen *crevisset* und *transferant* eine Anpassung an ein freies Cicerozitat bei Boethius vor (siehe z.B. *Verm. Gloss.*, 240 f.). Schliesslich versucht der Korrektor in V 1,89 den Fehler *latina albinum* (für *Litana Albinum*) durch die Randbemerkung *hirpini* zu berichtigen. Dahinter steckt wohl eine flüchtige Lektüre von Livius, *Periocha* 75, die mit *A. Postumius Albinus* beginnt und einige Zeilen weiter unten *Hirpinos domuit* hat. (Die richtige Aenderung *Carbonem* für das offensichtlich unmögliche *Catonem Tusc.* 1,5 kann auf *Brutus* 95 f. zurückgehen.).

unsrige. Wir haben oben angenommen, dass unser Zusatz dadurch entstand, dass ein Korrektor, der am überlieferten Text Anstoss nahm, den Fehler mit Material aus dem Kontext korrigierte. Wir müssen jetzt untersuchen, ob die anderen längeren Ergänzungen in V auf die gleiche Weise erklärt werden können.

Ein Fall, der sehr leicht zu beurteilen ist, findet sich 4,4 f. In X standen die Worte *aliunde didicisse videamur* nicht am richtigen Platz (im Paragraphen 4). Sie waren offenbar durch Homoioteleuton ausgefallen; als jemand sie wieder hinzufügte, waren sie in den Paragraphen 5 geraten. Dort stehen sie auch in V. In dieser Handschrift hat aber der Korrektor sie auch an der richtigen Stelle (über der Zeile) geschrieben. In 11 der *deteriores* sind diese Worte an ihrem richtigen Platz im Par. 4. Ohne das anzugeben, bemerkt Drexler über diesen Fall: « Hat der Korrektor die Verbesserung selbst gefunden oder Y entnommen? Wahrscheinlich das letztere ». Diese Behauptung ist offensichtlich falsch. Der Korrektor fand in V einen Text, der ohne jeden Zweifel nach einer Korrigierung rief: 4,4 endete mit einem *ne*-Satz ohne Prädikat, und 4,5 stand *aliunde didicisse videamur* als ein Fremdkörper, der im Kontext nichts zu suchen hatte. Es war äusserst leicht, ohne die Hilfe einer Vorlage diese Worte zu versetzen und dadurch den Text wieder begreiflich zu machen.

Beinahe ebenso einfach liegen die Dinge 1,16. In X (=G,V, R,K) sagt Cicero: *Iam istuc quidem nihil negoti est*. Darauf folgt unmittelbar die Antwort des anderen Redners: *Quo modo hoc nihil negoti est? Aut quae sunt tandem ista maiora?* Die zweite dieser Fragen schwebt offenbar in der Luft. Jedermann muss sogleich einsehen, dass hier etwas ausgefallen ist. In den *deteriores* finden wir verschiedene Vorschläge, wie der Text zu supplieren ist: 12 mal *sed etiam maiora molior*, 2mal *sed maiora molior*, 1mal *sed etiam maiora moliri paro* usw. Der Korrektor in V schreibt *sed ego maiora molior*. Diese Fassung betrachtete Pohlenz (19) als echte Überlieferung, die der Klasse « Y » entnommen sein sollte. In Wirklichkeit war es für einen Korrektor sehr leicht, hier den etwaigen Wortlaut durch eigene Konjektur wiederherzustellen. Dass unser Korrektor — wie diejenigen, die hinter den Fassungen der *deteriores* stecken — zum Verb *moliri* griff, ist leicht begreiflich: kurz nachher steht nämlich *Sed quae sunt ea, quae dicis te maiora moliri?* Der Zusatz in V ist vielleicht eine bessere Konjektur als die Varianten, die

wir in den *deteriores* finden, aber nichts erlaubt uns zu behaupten, dass der Korrektor hier auf « Y » zurückgriff.

Im gleichen Paragraphen folgt ein ähnlicher Fall. Auch diesmal hatte X einen offensichtlich unmöglichen Text: *quoniam post mortem mali ne mors quidem est malum*. In V fügte der Korrektor unten am Rand *nihil est* hinzu. In K hat jemand diese Worte bei *mali* über der Zeile hinzugeschrieben. Von den *deteriores* haben 10 im Text ... *mali nihil est* usw., 6 ... *nihil est mali* usw. Natürlich war es sehr leicht zu entdecken, dass *mali* nicht richtig sein konnte. Wer nicht scharfsinzig genug war um einzusehen, dass bei *mali* eben *nihil* (und *est*) fehlte, konnte ja von dem vorhergehenden *nihil negoti* ausgehen.

Noch an einer dritten Stelle war es leicht, den Fehler zu entdecken. Unser Korrektor fand 3,15 einen offensichtlich unrichtigen Text: *Praeterea necesse est, qui fortis sit, eundem esse magni animi sit invictum; qui invictus sit, eum res humanas despiciere* usw. Natürlich schwebt hier das zweite *sit* in der Luft (20). In K hat ein Korrektor den Fehler dadurch entfernt, das er nach *magni animi* ein *qui magni animi* hinzufügte. Die Fassung, die er befürwortete, findet sich in 15 schlechten Handschriften (im Text, nicht als ein Zusatz am Rand), während andere ... *qui animi magni sit invictum* usw. oder *qui magni animi invictum* usw. haben. Der Korrektor in V fügte nach *magni animi sit* etwas hinzu, was in Wirklichkeit zwischen *magni animi* und *sit* stehen sollte: *qui autem magni animi*. Im Gegensatz zum Korrektor in K fügte unser Korrektor also auch ein *autem* hinzu, wohl mit Recht. Es ist aber kaum einzusehen, warum er nicht ohne die Hilfe einer Vorlage ein *autem* hinzufügen konnte.

Wer annehmen möchte, dass der Korrektor hier auf « Y » baute, muss beachten, dass wir eben in diesem Paragraphen in V einen Zusatz finden, der offensichtlich falsch ist und gewiss nicht auf « Y » zurückgeht. Nach *Despicere autem nemo potest eas res, propter quas aegritudine adfici potest* fügt der Korrektor in V *nisi fortis* hinzu. Das ist eine törichte Randbemerkung, die aus dem vorhergehenden *qui fortis sit* und dem folgenden *fortem virum aegritudine numquam adfici* abgeleitet ist (so beurteilt Drexler die Frage, mit Recht).

(20) In R (und in einer schlechten Handschrift) hat jemand *sit* in *sic* geändert.

Wir haben also an der Textstelle 3,15 einen offensichtlich falschen Zusatz in V gefunden. Unser Problem ist 3,41 *destrahens eas, quae rebus percipiuntur venereis*. Wenn es gilt zu entscheiden, ob der Korrektor dort eine eigene Konjekture machte oder auf « Y » baute, ist zu beachten, dass er eben in diesem Buch offenbar oft Zusätze machte, ohne eine Vorlage, die der Klasse « Y » angehörte, zu benutzen. Zu dem soeben behandelten fehlerhaften Zusatz im Paragraphen 15 kommen neue in den Paragraphen 24, 52 und 76.

Im Paragraphen 24 war der Text in X irgendwie verdorben (21). In V steht hier eine lange Rändnotiz, die, wie Drexler sagt, eine erklärende Bemerkung ist — eine Erklärung der Worte, die irgendwie entstellt waren. Die wichtigeren Wörter der Randbemerkung (*libidinis, cupiditate, appetitio* und *opinati boni*) standen schon im Text, den der Korrektor in V fand. Er entnahm sie dem Kontext und griff gewiss nicht auf « Y » zurück.

Im Paragraphen 52 setzt der Korrektor nach *quanta sint, quae accidunt* den Zusatz *et qualia, cum repente accidunt*. Wie Drexler bemerkt, ist diese Ergänzung falsch. Es handelt sich um « eine Randbemerkung eines immerhin aufmerksamen Lesers ». Es ist für uns wichtig, festzustellen, wo der Korrektor sein Material entnahm. Ohne Zweifel ging er von den Worten *qualis et quanta sit* im Paragraphen 56 aus. Er meinte, dass beidemal von Qualität und von Quantität die Rede sein müsse. Diese Auffassung war falsch. Der Fall ist ganz klar, und zugleich für uns sehr aufschlussreich. Wir haben es offenbar mit einem Korrektor zu tun, der verschiedene Einzelheiten in einem gewissen Kontext zusammenstellt, um Widersprüche finden zu können. Wenn er einen wirklichen oder einen vermeintlichen Fehler entdeckt, korrigiert er ihn mit Material aus dem Kontext.

Die letzte fehlerhafte Ergänzung im 3. Buch findet sich im Paragraphen 76. Der richtige Text lautet: *Sunt etiam, qui haec omnia genera consolandi colligunt* (22) ..., *ut fere nos in Consolatione omnia in consolationem unam coniecimus*. Unser Korrektor ersetzte hier *omnia* mit *fecimus*. *Omne genus consolandi*. Er kannte wohl nicht Ciceros Schrift *Consolatio* und hielt deshalb den überlieferten Text für unbegreiflich. Zu vergleichen ist, dass ein Korrektor in

(21) Siehe *Verm. Gloss.*, 164. Anders M. Giusta, « *Atti Acc. Sc. Torino* » 104, 1969/70, 16 ff.

(22) X *colligunt*, vielleicht zu Recht, obgleich die vorhergehenden Relativsätze im Konjunktiv stehen.

einer der schlechten Handschriften eben in *Consolatione* tilgte und dass diese Phrase in vielen *deteriores* fehlt. Unser Korrektor traute sich zu, den vermeintlichen Fehler korrigieren zu können. Mit Material aus dem Kontext und dem trivialen *fecimus* konstruierte er eine Fassung, die in stilistischer Hinsicht nicht sonderlich gut ist, weil *genus consolandi* nach *genera consolandi* steht.

Damit sind wir zu den Fällen gekommen, in denen der Korrektor eine Änderung machte, obgleich er einen ganz korrekten Text vor sich hatte. Ein neuer Fall dieser Art kommt 2,46 vor. Hier änderte der Korrektor *Pueri ferunt gloria ducti, ferunt pudore alii, multi metu*, indem er mit einem Zeichen bei *gloria* auf seinen Zusatz am Rand verwies: *graeculi fer(unt). barbari fer(unt)*. Ohne Zweifel verglich der Korrektor unseren Satz mit einigen Worten am Anfang des Paragraphen: ... *cum pueros Lacedaemone, adulescentis Olympiae, barbaros in harena videris* usw. Er wollte auch in unserem Zitat nicht nur die *pueri*, sondern auch die zwei anderen Gruppen erwähnt finden. Mit einer Unbefangenheit, die wohl Staunen erwecken kann, liess er offenbar *adulescentis Olympiae* in der Form *Graeculi* wiederkehren. Er wählte also ein echt ciceroniansches Wort, das ausserdem sehr gut in den Kontext passte, weil es einen herabsetzenden Sinn hat. Dieser Fall ist für uns sehr wichtig. Wir haben oben angenommen, dass der Korrektor von *corporum complexum* ausging, als er den Ausdruck *rebus ... veneris* benutzte. Er erlaubte sich also, den Ausdruck zu variieren. In dem soeben behandelten Fall erlaubte er sich sogar, den Text auffällig frei zu behandeln.

Von den 12 Fällen in Drexlers Darstellung sind jetzt nur 2 übrig. Beidemale akzeptiert Drexler — zu Unrecht — den Zusatz des Korrektors. Er schreibt 1,12 *qui tanta dignitate, tanta gloria sit orbatus*. X hatte hier nur *qui tanta gloria sit orbatus*. Dieser Text ist nicht nur einwandfrei, sondern in stilistischer Hinsicht besser als der erweiterte. Wie Pohlenz (Progr. 34) bemerkt, hat Cicero nämlich in den parallelen Gliedern vor bzw. nach unserem Zitat jeweils nur ein einziges Substantiv (*fortunas* bzw. *luce*). Drexler rechnete zuerst (*Zu Überl.*, 48) mit zwei Möglichkeiten: *tanta dignitate* könnte in X durch Haplographie ausgefallen sein, aber man könnte auch damit rechnen, dass der Korrektor eine « sehr sinngemässe » Erklärung gegeben habe. In seiner Edition wählte Drexler die erste Alternative, mit der Motivierung, dass ein Ausfall hier leichter erklärlich als ein Zusatz sei. Es ist in der Tat nicht leicht zu sagen, warum der Korrektor hier einen Zusatz machte. Wichtig ist wohl aber, dass er in V einen verdorbenen

Text vor sich hatte, der zu einer Änderung einlud. Statt *sit orbatu*s (das auch Drexler gutheißt) steht dort *orabatu*s (mit dem ersten *a* getilgt und mit *-us* auf Rasur) *sit* (auf Rasur). Wahrscheinlich verursachte der Fehler in V das Eingreifen des Korrektors. Nun haben zwei *deteriores* die Fassung *tanta dignitate*. Man könnte daraus erschliessen wollen, dass « Y » diese Worte enthielt. Dieser Schluss wäre aber nur dann zulässig, wenn wir wüssten, warum gewisse Lesarten sowohl in unseren Korrekturen als in den *deteriores* vorhanden sind. In unserem Falle bewirkte wohl ein Fehler in V, dass der Korrektor eine willkürliche Änderung machte.

Unser letzter Fall ist 5,21: ... *ut ... , si, quod honestum sit, id solum sit bonum, sequatur vitam beatam virtute confici ... Sed Brutus ... non sentit hoc; putat enim, etiamsi sit bonum aliquid praeter virtutem*. Zu *putat* ist ohne Zweifel aus dem Vorhergehenden *vitam beatam virtute confici* hinzuzudenken. Bekanntlich müssen wir oft auf diese Weise etwas hinzudenken. So erwähnt z.B. Nägelsbach (23) « die ... sehr häufigen und der lat. Rede wesentlichen Ergänzungen aus dem nächsten Bereiche der Periode; *Fin. 2,15,50: quid ergo hoc loco intellegit honestum? Certe nihil, nisi quod possit ipsum propter se iure laudari. Nam si propter voluptatem* (d.i. *nam si intellegit id, quod possit laudari propter voluptatem*), *quae est ista laus, quae possit e macello peti? An solche Ergänzungen muss sich der weniger kühne Deutsche erst gewöhnen* ». In unserem Falle ist der hinzuzudenkende Begriff im Kontext schon mehrmals erwähnt worden. Wir finden 5,18 zuerst *satisne ad beate vivendum virtus posset*, dann *beatam vitam virtute esse contentam* und schliesslich *si beata vita virtute contenta sit*. Im folgenden Paragraphen steht sowohl *satis magnam in virtute ad beate vivendum esse vim* als ... *ut omnia praesidia haberet* (näml. der Philosoph, der ja *virtus* besitzt) *in se bene beateque vivendi*. In unserem Paragraphen steht einmal, wie soeben erwähnt wurde, *vitam beatam virtute confici*, zum anderen *si vita beata in virtute sit*. Es ist begreiflich, dass Cicero es für unnötig hielt, diesen Gedanken noch einmal zu formulieren. Unser Korrektor war aber anderer Meinung: nach *putat enim, etiamsi sit bonum aliquid praeter virtutem* fügte er *tamen ad beate vivendum satis posse virtutem* hinzu und machte dadurch die Periode vollständig. Es ist leicht zu sehen, wo er die betreffenden Worte entnahm. Am Anfang dieser Partie (5,18) steht ja *satisne ad beate*

(23) Karl Friedrich von Nägelsbach, *Lateinische Stilistik*, Nachdr., Darmstadt 1963, 737.

*vivendum virtus posset*. Drexler kommentierte zuerst (Zu Überl., 50) diesen Zusatz folgendermassen: « Schwerlich Konjekture, wahrscheinlich aus Y ». Dass der Korrektor auf den Paragraphen 18 zurückgreifen konnte, erwähnt Drexler nicht. In seiner Edition steht der betreffende Zusatz im Text, merkwürdigerweise in Klammern, wohl weil es im Apparat heisst, dass diese Worte lieber vor *etiamsi* stehen sollten. In Wirklichkeit machte also der Korrektor die Periode vollständig, wobei er das Material aus dem Kontext schöpfte. Ein einfacherer Fall dieser Art findet sich 1,116. Dort steht *Menoecus ... largitus est patriae suum sanguinem; Iphigenia Aulide duci se immolandam iubet, ut hostium eliciatur suo*. Über *hostium* schrieb der Korrektor *sanguis* hinzu, wohl weil er den Text verbessern wollte (natürlich kann es sich aber auch um eine erklärende Bemerkung handeln) (24).

Damit haben wir die 12 längeren Ergänzungen in V behandelt. Der Korrektor berichtigte also 4mal (1,116 bis, 3,15 und 4,4) einen offensichtlichen Fehler in V mit Material, das er dem Kontext entnahm. In 5 Fällen (2,46, 3,15, 3,52, 3,76 und 5,21) machte er eine unrichtige Supplierung, auch hier mit Material aus dem Kontext; in einem sechsten Fall (3,24) liegen die Dinge ähnlich, nur dass die Supplierung hier besonders weit ausgesponnen ist. Es ist nicht zu beweisen, dass die Supplierung 1,112 richtig ist. Der zwölfte Fall ist nun 3,41 *detrabens eas, quae rebus percipiuntur venereis*. Der Korrektor dürfte hier einen Fehler in X berichtigt haben. Alles, was er hinzufügte, war dem Kontext entnommen. Nur insofern zeigte er eine gewisse Selbständigkeit, als er *corporum complexum* mit *rebus ... venereis* ersetzte. Dabei ist aber zu beachten, dass er 2,46 noch freier verfuhr, indem er *Graeculi* aus *adulescentis Olympiae* herauslas. Wir haben es offenbar 3,41 mit einer Konjekture zu tun. Sie kann ganz richtig sein, ausser in einem Punkt: *venereis* muss natürlich in *veneriis* geändert werden. Diejenigen, die mit einer Handschriftenklasse « Y » operieren, betrachten diesen Fall als das wirkliche Paradebeispiel. Bei einer genauen Untersuchung stellt es sich also heraus, dass sie diesen Fall falsch beurteilt haben. Vor allem ist es ohne jeden Zweifel ganz verkehrt, mit Pohlenz, Pasquali und anderen zu behaupten, dass dieser Fall für sich allein als Stütze für die Hypothese von der Existenz einer Klasse « Y » genügen kann.

(24) Im gleichen Paragraphen setzte der Korrektor nach *se in medios inmisit hostis veste famulari* ein *indutus* hinzu, und 1,55 supplierte er *dicere* nach *nisi quid habes ad haec*.

Noch einmal hat es sich also herausgestellt, dass es unmöglich ist, in der Überlieferung der *Tusculanen* Spuren einer Handschriftenklasse zu finden, die neben X selbständigen Wert besitzt. Zu Unrecht betrachtete Dougan 22 späte Handschriften als Vertreter einer zweiten Handschriftenklasse, zu Unrecht meinte Pohlenz, in Lesarten der *deteriores* und in Korrekturen in V Spuren einer Handschriftenklasse « Y » gefunden zu haben, zu Unrecht hat man dem *Fragmentum Bodleianum* einen besonderen Wert zugeschrieben. Nur die Korrekturen in V werden noch von einigen Forschern als Spuren einer Klasse « Y » betrachtet. Natürlich ist es hier nicht möglich gewesen, jede einzelne Korrektur in V zu behandeln (25). Glücklicherweise ist das nicht notwendig. Diese Korrekturen, denen man so viel Aufmerksamkeit geschenkt hat, sind erst dann wirklich interessant, wenn man mit guten Gründen wahrscheinlich machen kann, dass dem Korrektor in V eine von X unabhängige Überlieferung zur Verfügung stand. Das hat indessen noch niemand tun können. Man hat nur dargelegt, dass gewisse Änderungen, die richtig sein können, nicht ohne weiteres als leicht gefundene Konjekturen anzusprechen sind. Nicht ohne Grund schreibt Drexler (*Nochmals zu den Korr.*, 4): « Will man versuchen, Y zu retten ..., so befindet man sich tatsächlich in einer schwierigen Lage ». Es handelt sich offenbar nicht nur um eine schwierige Aufgabe, sondern um ein aussichtsloses Unternehmen. Die Handschriftenklasse « Y » in der Überlieferung der *Tusculanen* ist m.E. nichts als ein Hirngespinnst — ein Hirngespinnst, das grossen Schaden gestiftet hat.

(25) Hier nur noch ein einziges Beispiel. Drexler behauptet (*Zu Überl.*, 28), dass der Korrektor 3,81 « getreulich » einen Fehler seiner Vorlage in V hinein korrigierte, indem er *sunt et in summae* änderte (*Nochmals zu den Korr.*, 7 heisst es, dieser Fall sei « von grosser Wichtigkeit », weil hier « etwas Sinnloses anstelle des Richtigen » in den Text gesetzt worden ist). Nun hatte V statt *plena disputationes* den Genetiv *planae disputationis*. Der Korrektor rechnete offenbar hier mit einem Gen. qual. (etwa « deren Darstellung schlicht ist ») und schuf eine Parallele dazu in *delectationis summae* (etwa « die viel Vergnügen bereiten »).